

**Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines  
Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass  
gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz**

---

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mossautal  
-Ordnungsamt-  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal  
(Telefax: 06062/9199-20)

Der/Die \_\_\_\_\_  
(Verein, Interessenvereinigung usw.)

in \_\_\_\_\_

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, der für die Veranstaltung verantwortlichen Person ( z.B. bei Vereinen: 1. Vorsitzender)

---

2. Aus welchem Anlass wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?

---

3. In welchem Zeitraum wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt? (Dauer der Veranstaltung ohne Auf- und Abbau)

---

4. An welchem Ort, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen soll das Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

---

5. Folgende Getränke sollen ausgegeben werden:

---

6. Folgende Speisen sollen ausgegeben werden:

---

7. Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl:

---

Mossautal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Anmerkung zur Beachtung:**

Nach § 6 Satz 1 des **ab dem 01.05.2012** geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal, anzuzeigen.

### **Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich zu erstatten.**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).

### **Hinweis**

Bei lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelkontrolleurin Frau Miksche, Tel.: 06164 505-1209.

Weiterhin finden Sie das Merkblatt „Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“ sowie weitere relevante Informationsblätter auf der Internetseite des Odenwaldkreises.

Diese sind auf der Internetseite [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de) wie folgt zu finden:

- Aktuelles, Verwaltung, Politik
- Ländlicher Raum
- Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- Formulare.

### **Nachrichtlich:**

- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim  
Irvv@odenwaldkreis.de
- Finanzamt Michelstadt, Erbacher Straße 48, 64720 Michelstadt  
poststelle@fa-mic.Hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach  
bauamt@odenwaldkreis.de
- Polizeistation Erbach, Neue Lustgartenstraße 7, 64711 Erbach  
pst.erbach.pps@polizei.hessen.de